

# Beschlussvorlage

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.02.01/01.07.03

Vorlage Nr.: BV/0839/2017

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss		30.01.2017	öffentlich
Rat		20.02.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und Anpassung der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO); Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
Die Haushaltsmittel in Höhe von 15.670,80 € werden im Zuge der Nachberatungen zum Haushaltsplan 2017 bereitgestellt.

1. (im Ausschuss geänderter) **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2017 folgende Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach:

## § 12 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- **Nr. 3 Buchstabe e)**

„In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz 15,00 € je Stunde überschreiten.“

wird ersatzlos gestrichen.

- **Nr. 3 Buchstabe f) wird künftig Buchstabe e),**

- **Nr. 3 Buchstabe g) wird künftig Nr. 4 und erhält folgende Fassung:**

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

- **Eingefügt wird Nr. 5**

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW alle Ausschüsse ausgenommen.

**§ 13 - Stellvertretende Bürgermeister - wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 14 wird künftig § 13, § 15 wird künftig § 14 und § 16 wird künftig § 15.**